

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 198.

Mittwoch den 17. Juli.

1850.

Ueber die bevorstehende Ständeversammlung.

In Nr. 187 d. Bl. habe ich einen mit von einem sehr geachteten hiesigen Rechtsgelehrten zugesendeten Aufsatz „Ueber die Aufhebung der provisorischen Gesetze und über die Folgen dieser Aufhebung“ ausgenommen, welcher die jetzt vielfach erörterte Frage über die Rechtmäßigkeit der Wiedereinberufung der Stände des Landtags 1848 bejahend beantwortet. Ich kann mich mit der in diesem Aufsatz gegebenen Begründung, deren Scharfsinn ich übrigens vollkommen anerkenne, keineswegs völlig einverstanden erklären, und nehme, um einer einseitigen Beleuchtung jener Frage in d. Bl. zu begegnen, Veranlassung zu nachstehenden Bemerkungen.

Der Herr Verf. jenes Aufsatzes geht von der Ansicht aus, daß eine provisorische oder vorübergehende Vereinbarung nur so lange gelte, als die Paciscenten wollen; er bezeichnet daneben das hier in Rede stehende Provisorium von 1848 als eine solche Vereinbarung der gesetzgebenden Gewalten, nämlich des Königs und der Stände. — Diese Ansicht steht, meines Dafürhaltens, nicht im Einklange mit den Grundsätzen des sächsischen Staatsrechts. Man kann diesem zufolge nicht von zwei verschiedenen gesetzgebenden Gewalten oder von einer Theilung der gesetzgebenden Gewalt sprechen, da nach dem (auch durch das prov. Gesetz v. 15. Novbr. 1848 nicht abgeänderten) §. 4. der Verfassungsurkunde der König in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt und nur bei der Ausübung derselben an die Mitwirkung der Stände in der in der Verf.-Urk. näher bestimmten Weise gebunden ist, insbesondere nach §. 86. der Verf.-Urk. bei der Erlassung, Abänderung oder authentischen Interpretation der Gesetze der ständischen Zustimmung bedarf. Schon deshalb also würde jene Erklärung des Hrn. Verfassers meiner Ansicht nach nicht ganz richtig sein, wenn man auch davon absehen wollte, daß ein Gesetz, also ein Act der Staatsgewalt, nicht füglich unter dem Gesichtspunct eines Vertrags, einer Vereinbarung genügend aufgefaßt werden kann.

Selbst zugegeben aber, daß jene Auffassung richtig wäre, so würde daraus noch immer nicht das folgern, was der Herr Verf. daraus ableitet, wenn er sagt: das Provisorium falle schon dann weg, wenn der eine oder andere Paciscent „seine Hand davon abziehe.“ Denn im Wesen eines Vertrags liegt es, daß er nicht durch einseitigen Rücktritt des einen der Contrahenten beseitigt werden kann, und etwas Anderes kann auch aus dem vom Herrn Verf. aufgestellten Satze: diese Vereinbarung gelte, so lange als die Paciscenten wollen, nicht gefolgert werden.

Wenn endlich der Herr Verf. aus dem corporativen Charakter der Stände folgert, daß sie so lange, als bis sie definitiv sich aufgelöst und ihre Gewalt in die Hände des Königs oder den Schoof der neuen Ständeversammlung niedergelegt und übergeben hätten, ihre corporativen Rechte behielten, so stehen dem einerseits die gesetzlichen Bestimmungen über das Aufhören der ständischen Wirksamkeit entgegen, andererseits ist dadurch der Umfang der corporativen Rechte der Stände zu weit ausgedehnt, da sich diese nur auf die Ordnung der innern Angelegenheiten der Kammern, das Repräsentationsrecht und dergl. beziehen.

Dies zur Widerlegung einiger, meines Dafürhaltens irrigen Behauptungen jenes Aufsatzes. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Einberufung der Ständeversammlung selbst ist bereits in andern Organen der Presse und sonst im Laufe der letzten Wochen so vielfach und von den verschiedensten Seiten besprochen worden, daß sich gewiß Jeder seine feststehende Meinung darüber gebildet hat und es überflüssig wäre, dieselbe jetzt noch in d. Bl. zum

Gegenstand besonderer Erörterung zu machen. Indessen kann ich nicht umhin, auf einen Gesichtspunct aufmerksam zu machen, der bisher, wie mir scheint, weniger als zu wünschen wäre, hervorgehoben worden ist; es ist derselbe, den der Herr Verf. jenes Aufsatzes am Schlusse auch kurz berührt.

Mag nämlich der Einzelne einer Ansicht über jene Frage sein, welcher er wolle, mag er die Maßregeln der Regierung bezüglich der jetzigen Zusammenberufung der Stände für gerechtfertigt halten oder nicht, so wird und muß sich doch Jeder bescheiden, daß dies bloß seine individuelle Ansicht ist. So wie nun im Privatverkehr, wenn zwei Personen über ein zwischen ihnen bestehendes Rechtsverhältnis verschiedener Ansicht sind, das Recht unter denselben nicht durch den Anspruch des Einen von Beiden, auch nicht dadurch, daß dem Einen oder Andern von Beiden Dieser oder Jener bestimmt, sondern durch das Gericht festgestellt wird, so auch in der vorliegenden staatsrechtlichen Frage. Unsere Verf.-Urk. hat den Fall eines solchen Zwiespalts zwischen der Regierung und den Vertretern des Volks (denn von der Ansicht des Einzelnen im Volke kann hier natürlich nicht die Rede sein, da das Volk in staatsrechtlicher Beziehung durch die Stände vertreten wird) ausdrücklich vorgesehen und ein Gericht, den Staatsgerichtshof, eingesetzt, der aus 12 Mitgliedern, zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den Kammern ernannt, besteht. Dieser Gerichtshof ist unter Andern auch competent, wenn über die Auslegung der Verf.-Urk. eine Meinungsverschiedenheit zwischen Ständen und Regierung vorhanden ist. Um eine solche würde es sich aber im vorliegenden Falle handeln, da, was von der Verf.-Urk. gilt, auch von dem dieselbe abändernden provisorischen Gesetze analog gelten muß. Diejenigen Mitglieder der Ständeversammlung von 1848 also, welche die jetzige Wiedereinberufung für nicht rechtsbegründet halten, haben das Recht und die Pflicht, ihre desfallsigen Bedenken auf dem Landtage selbst darzulegen und darauf zu dringen, daß eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolge. Dringen sie mit ihrer Ansicht nicht durch, so haben sie wenigstens das Bewußtsein, ihre Pflicht erfüllt zu haben; gehen sie aber gar nicht auf den Landtag, so kann es nach Befinden dahin kommen, daß dadurch die Einholung einer solchen Entscheidung unmöglich wird, wodurch die gute Absicht des Gesetzes (der Verf.-Urk.) ganz vereitelt würde.

In dem großen Vorbilde der constitutionellen Staaten, in England, herrscht bekanntlich die strengste freiwillige Unterordnung des Einzelnen unter das Gesetz. Es wäre sehr zu wünschen, daß wir diesem Vorbilde ebenso da nachahmten, wo es unsere Pflichten, als wo es unsere Rechte gilt. Und im vorliegenden Falle, scheint es mir, gilt es Beides.
Prof. Dr. Schletter.

Kurze Uebersicht der Thätigkeit des Vereins zur Unterstützung brodloser Arbeiter.

December 1848 — Juli 1850.

Im December 1848 übernahm Herr Baron v. Haugl die Casse und Unterzeichner die zweite Obmannschaft des besagten Vereins, dessen bisheriger Obmann, Herr Student Heinrich, um diese Zeit Leipzig verließ; im Mai 1849, nach dem Ausscheiden des Herrn Barons v. Haugl aus dem Vorstande, übernahm Unterzeichner auch die Casse. Seit dem December 1848 liegen Unterzeichneter die Rechnungen des Vereins in vollkommener Ordnung vor und ergeben folgendes Resultat seiner Thätigkeit.